

VERWALTUNGSGERICHT
TRIER

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Prozessbevollmächtigte: (zu 1-4) Rechtsanwälte Wendi und Kollegen, Adolfsallee 31, 65185 Wiesbaden,

g e g e n

den Landkreis Trier-Saarburg, vertreten durch den Landrat, Willy-Brandt-Platz 1,
54290 Trier,

- Beklagter -

wegen Beschränkung des Aufenthalts (China)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 2003 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Verheul als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 28. Dezember 1999 in der Fassung des Bescheides vom 22. Januar 2003 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Aufhebung einer Auflage zu ihrer Duldung, wonach sie ab dem 28. Dezember 1999 zur ausschließlichen Wohnsitznahme zunächst in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Ingelheim und ab dem 22. Januar 2003 in der Landesunterkunft in Trier verpflichtet sind. Dem liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Kläger reisten am 17. März 1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten einen Asylantrag. Bereits bei der Einreise als auch im späteren Verfahren gaben die Kläger an, über keinerlei Papiere zu verfügen, die ihre Identität belegen könnten.

Mit Bescheid vom 2. November 1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Kläger ab, stellte fest, dass Ab-

schiebungshindernisse nicht vorliegen und drohte die Abschiebung an. Nach erfolgloser Durchführung des Klageverfahrens sind die Kläger seit dem 18. November 1995 vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Der weitere Aufenthalt der Kläger wurde wegen des anhängigen Verfahrens zur Beschaffung erforderlicher Passersatzpapiere gemäß § 55 Abs. 4 Ausländergesetz - AuslG - geduldet. Bislang haben die Kläger keinerlei Identitätspapiere vorgelegt, mit denen unmittelbar die Ausreise nach negativem Asylverfahren hätte erfolgen können. Auch persönliche Vorstellungen der Kläger bei der Botschaft Chinas am 12. Juni 1996 und 27. Oktober 1999 haben weder dazu führen können, dass deren Identität geklärt werden konnte, noch dass Passersatzpapiere ausgestellt wurden.

Ein zwischenzeitlich durchgeführtes Asylfolgeverfahren ist seit dem 21. Mai 1999 rechtskräftig abgeschlossen.

Nach Einrichtung der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Ingelheim änderte die zuständige Ausländerbehörde auf der Grundlage des am 11. November 1999 eingegangenen Rundschreibens des Ministeriums des Inneren und für Sport, Mainz, Az. 312-78691, mit Bescheid vom 28. Dezember 1999 die Nebenbestimmungen der Duldung der Kläger gemäß § 56 Abs. 3 AuslG mit sofortiger Wirkung. Danach sind die Kläger u.a. zur Wohnsitznahme in der Landesunterkunft verpflichtet. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 9. Juni 2000 (4 K 246/00.TR) abgewiesen. Die Kläger halten sich nunmehr seit dem 29. Dezember 1999 gemeinsam mit ihren beiden im Jahr 2000 und 2001 geborenen Kindern in der Landesunterkunft zunächst in Ingelheim auf.

Am 28. März 2002 beantragten die Kläger die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Landesunterkunft aufzuheben. Dieser Antrag wurde nochmals mit Schreiben vom 10. Juli 2002 bekräftigt.

Mit Bescheid vom 13. August 2002 lehnte der Beklagte diesen Antrag ab. Zur Begründung führte er aus, die gesetzlich gebotene Mitwirkung bei der Passbeschaffung sei den Klägern ohne Weiteres möglich. Die Entlassung aus der Landesunterkunft sei als Belohnung für deren hartnäckige Weigerungstaktik anzusehen. Es bestehe ein öffentliches Interesse an der Umsetzung der ausländerrechtlichen Verpflichtung. Dieses Interesse überwiege das private Interesse der Kläger an der Entlassung aus der Landesunterkunft. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes dürfe zwar die Maßnahme der Unterbringung nicht als Schikane oder strafähnliche Maßnahme angesehen werden, jedoch sei im vorliegenden Fall zu beachten, dass mit entsprechender Mitwirkung eine realistische Chance auf Beschaffung von Rückreisepapieren bestehe. Die in der Landesunterkunft stattfindenden behördlichen Maßnahmen sowie die psychosoziale Betreuung und ausländerrechtliche Beratung diene nicht der Willensbeugung der Kläger. Darüber hinaus sei zu beachten, dass auch wenn eine Rückverlegung der Kläger nach Trier-Saarburg stattfinde, eine Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu untersagen sei, da die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer gegeben seien, da aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von den Klägern zu vertretenden Gründen nicht möglich seien. Außerdem wäre eine sofortige Anspruchseinschränkung der Sozialhilfe gemäß § 1 a Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz angezeigt.

Nach Zustellung des Bescheides haben die Kläger am 23. September 2003 die vorliegende Klage erhoben.

Mit Bescheid vom 22. Januar 2003 änderte der Beklagte den angefochtenen Bescheid dahingehend ab, dass die Wohnsitznahme nunmehr auf die Landesunterkunft Rheinland-Pfalz, Dasbachstraße 19, in Trier beschränkt wurde.

Zur Begründung ihrer Klage tragen die Kläger vor, auch nach der Änderung der ursprünglichen Auflage seien sie nach wie vor in ihrer Bewegungsfreiheit be-

schränkt. Die Maßnahme stelle sich in ihrem Falle als reine Strafmaßnahme dar. Der Beklagte gehe selbst davon aus, dass bei den Klägern eine Blockadehaltung hinsichtlich der Passbeschaffung bestehe. Daher diene die weitere Einbehaltung der Kläger in der Aufnahmeeinrichtung lediglich der Willensbeugung. Dies sei jedoch nicht zulässig. Aus dem Verhalten der Kläger könne man nur den Schluss ziehen, dass eine Ausreise aus Deutschland nicht gewollt sei. Daher bestehe auch keine Chance für die Beschaffung von Rückreisepapieren.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 29. Dezember 1999 in der Fassung des Bescheides vom 22. Januar 2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und bezieht sich im Wesentlichen auf die Begründungen im angefochtenen Verfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, nachdem trotz fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung und sofortiger Klageerhebung bei Gericht sich der Beklagte in der mündlichen Verhand-

lung rügelos auf das Verfahren eingelassen hat und das daher fehlende Widerspruchsverfahren der Zulässigkeit der Klage nicht mehr entgegen zu halten ist.

Die somit zulässige Klage führt auch in der Sache zum Erfolg. Der Bescheid des Beklagten vom 28. Dezember 1999 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 22. Januar 2003 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage des Bescheides ist § 56 Abs. 3 S. 2 AuslG. Nach dieser Vorschrift kann die Duldung eines ausreisepflichtigen Ausländers mit „weiteren Bedingungen und Auflagen“ versehen werden. Darunter fällt insbesondere die Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs der ausgesprochenen Duldung in Form der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit der nur dort möglichen konkreten Förderung des Verfahrens zur Beschaffung von Ausweispapieren (vgl. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 19. Januar 2001 - 11 B 12129/00.OVG -, Beschluss vom 17. Oktober 2001 - 7 B 11319/01.OVG). Die Grenzen ergeben sich jedoch aus der absehbaren Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen sowie den gesamten Umständen des Verfahrens da, wie es auch aus den entsprechenden Verwaltungsrichtlinien hervorgeht, eine realistische Chance auf Beschaffung von Rückreisepapieren bestehen muss (vgl. Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 26. Mai 2000 - Az. 312-7874, Ziff. 2). Die Maßnahme darf sich dabei insbesondere nicht als Schikane oder strafähnliche Maßnahme gegenüber dem Betroffenen erweisen und erst recht nicht auf eine unzulässige Beugung des Willens hinauslaufen (vgl. insoweit OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 17. Oktober 2001 - 7 B 11319/01.OVG).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die Entscheidung des Beklagten die Duldung der Kläger dahingehend zu beschränken, dass sie nunmehr verpflichtet sind ausschließlich Wohnsitz in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Trier zu nehmen nach Auffassung des Gerichts nicht rechtmäßig.

Zwar ist der Beklagte der Auffassung, dass nach wie vor eine realistische Chance zur Beschaffung von Passpapieren besteht. Dies begründet er darauf, dass insbesondere aufgrund der jetzt neu eingetretenen Situation, nämlich der Nähe zur Clearingstelle in Trier die Möglichkeit weiterer Nachforschungen durch die Clearingstelle besteht. Bislang waren solche Maßnahmen aufgrund der fehlenden weiteren Angaben der Kläger nicht möglich. Nach Auffassung des Gerichtes ist jedoch nach dem gesamten Verhalten der Kläger nicht damit zu rechnen, dass sie die erforderliche Mitwirkungshandlungen erbringen werden. Diese Haltung haben die Kläger, wie aus dem Akteninhalt zu ersehen ist, seit ihrer erstmaligen Aufnahme in der Landesunterkunft in Ingelheim Ende 1999 durchgängig gezeigt. Auch in der Stellungnahme der Aufnahmeeinrichtung vom 27. Juli 2002 ist ausgeführt, dass nach dem gesamten Verhalten der Kläger nicht damit zu rechnen ist, dass eine Mitwirkung erfolgt. Insbesondere haben diese in ihrem Antrag vom 27. März 2002 nochmals ausgeführt, nicht freiwillig nach China zurückkehren zu wollen. Damit kommt entsprechend der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (vgl. Beschluss vom 17. Oktober 2001 a.a.O.) zum erfolgreichen Abschluss der beabsichtigten Abschiebemaßnahme lediglich die zwangsweise Abschiebung unter Mitwirkung des ausländischen Staates in Betracht, dem die Identität anhand üblicher Beweismittel darzulegen wäre. Es ist darüber hinaus auch zu beachten, dass die zentrale Unterbringung auch dann zur Erleichterung des Abschiebeverfahrens förderlich und zulässig wäre. Ohne die Feststellung der Identität der Kläger ist jedoch eine solche Abschiebung auch in diesem Fall nicht möglich.

Des Weiteren ist nach Auffassung des Gerichtes im vorliegenden Verfahren zweifelhaft, dass die auch weiterhin beabsichtigte psychisch-soziale Betreuung und ausländerrechtliche Beratung in der Landesunterkunft aufgrund der eben beschriebenen hartnäckigen Haltung der Kläger eine Änderung herbeiführen kann. Wie das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in der o.g. Entscheidung weiter ausführt, braucht sich ein Kläger eine solche Behandlung nicht aufdrängen zu lassen. Vielmehr muss er damit rechnen, dass Zwangsmaßnahmen wie die Vorfüh-

•
rung bei der Auslandsvertretung oder die Abschiebung gegen ihn vollzogen werden. Falls dies nicht ausreicht auch die Auslandsvertretung zur Mitwirkung bei der Abschiebung zu bewegen muss es letztlich damit sein Bewenden haben, da die Beugung des Willens durch psychologische Maßnahmen rechtsstaatlich nicht vertretbar ist. Wann eine solche Maßnahme nun als Schikane oder strafähnliche Maßnahme anzusehen ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Im Verfahren der Kläger ist insoweit zu berücksichtigen, dass diese seit dem 29. Dezember 1999 in der Aufnahmeeinrichtung leben, ohne das auf Grund der ausländerrechtlichen und psychisch-sozialen Betreuung ein Fortschritt hinsichtlich ihrer Bereitschaft zur Mithilfe erreicht worden wäre. Insoweit ist nach Auffassung des Gerichtes in vorliegendem Fall bereits aufgrund des langen Zeitraumes von über drei Jahren in denen sich nach dem Inhalt der Akten keinerlei Fortschritte ergeben haben und auch weiterhin aufgrund des gesamten Verhaltens der Kläger keine Änderung dieser Haltung zu erwarten ist, im Falle des weiteren Einbehaltens von einer strafähnlichen Maßnahme auszugehen. Die Kläger lediglich aus dem Grund nicht zu entlassen, damit deren hartnäckige Verweigerungstaktik bzw. Aussitzen nicht belohnt wird, wie der Beklagte dies in seinem angefochtenen Bescheid vom 13. August 2002 ausführte, entspricht nicht den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen, die einen weiteren Verbleib in der Landesunterkunft rechtfertigen könnten.

Nach alledem war der Klage mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge zu entsprechen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus §§167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen (§§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 124 a Abs. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** zu.

Die **Berufung** ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Irminefreihof 10, 54290 Trier**, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen. Die **Berufung** muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die **Berufung** ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der **Berufung** erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz**, einzureichen. Die **Berufungsbegründung** muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (**Berufungsgründe**) enthalten.

Die **Einlegung** und die **Begründung** der **Berufung** müssen durch einen **Rechtsanwalt** oder einen **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit **Befähigung zum Richteramt** als **Prozessbevollmächtigten** erfolgen. **Juristische Personen** des öffentlichen Rechts und **Behörden** können sich auch durch **Beamte** oder **Angestellte** mit **Befähigung zum Richteramt** sowie **Diplomjuristen** im höheren Dienst, **Gebietskörperschaften** auch durch **Beamte** und **Angestellte** mit **Befähigung zum Richteramt** der zuständigen **Aufsichtsbehörde** oder des jeweiligen **kommunalen Spitzenverbandes** des Landes, dem sie als **Mitglied** zugehören, vertreten lassen.

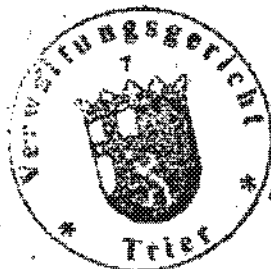
gez. Verheul

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000,- € festgesetzt (§ 13 Abs. 1 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 GKG mit der Beschwerde angefochten werden.

gez. Verheul



Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Trier